

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2017 ist bereits gut einen Monat alt. In vielen Unternehmen wird in diesen Wochen die Jahresurlaubsplanung erstellt. Wie sich gesetzliche Feiertage in der Urlaubszeit auswirken, behandelt unser erster Beitrag. Um das Thema Fahrerlaubnis dreht sich unser zweiter Beitrag. In diesem erfahren Sie, ob und unter welchen Umständen bei Trunkenheit am Steuer ausnahmsweise von einem Entzug der Fahrerlaubnis Abstand genommen werden kann. Unser dritter Beitrag beschäftigt sich mit den Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge im Baugewerbe. Das Bundesarbeitsgericht stellte aktuell in zwei Beschlüssen fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) auch für die Jahre 2012 und 2013 fehlen. Ob ein gesetzlich Krankenversicherter Anspruch auf eine Perücke hat – diese Frage beantwortet unser letzter Beitrag.

Viel Spaß beim Lesen!

Gesetzlicher Feiertag und Urlaub

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden (BAG, Urt. v. 26.10.2016 - [5 AZR 456/15](#)):

Fällt ein gesetzlicher Feiertag in einen Urlaubszeitraum, besteht für den Feiertag Anspruch auf Entgeltzahlung nach [§ 2 Abs. 1 EFZG](#).

Ergänzende Hinweise

Im Einzelfall ist zwischen einem Tag, der in einen Urlaubszeitraum fällt, und einem Tag, der in die Phase eines ruhenden Arbeitsverhältnisses fällt, zu unterscheiden:

Fällt ein gesetzlicher Feiertag in einen Ruhenszeitraum, besteht kein Anspruch nach [§ 2 Abs. 1 EFZG](#), weil eine Arbeitspflicht an diesem Feiertag ohnehin nicht bestanden hätte (...). Anspruch nach [§ 2 Abs. 1 EFZG](#) besteht aber dann, wenn ein gesetzlicher Feiertag während eines Urlaubszeitraums anfällt. Hier ist die Wertung des [§ 3 Abs. 2 BUrlG](#) zu berücksichtigen, wonach an einem gesetzlichen Feiertag, für den nicht ausnahmsweise eine Arbeitsleistung angeordnet worden ist (...) kein Urlaub gewährt werden kann.

Dr. Uwe Schlegel
Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Köln

Absehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Durchführung einer Verkehrstherapie

Wie das Amtsgericht Berlin Tiergarten jüngst entschieden hat (Urt. v. 3.11.2016 - (308 Cs) 3023 Js 3339/16 (155/16)), kann von dem Entzug der Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt im Sinne des [§ 316 StGB](#) abgesehen werden, wenn der Angeklagte erhebliche Bemühungen zum Nachweis seiner charakterlichen Eignung und zu seiner Alkoholabstinenz unternommen hat.

Der Fall

Dem Angeklagten war eine Trunkenheitsfahrt vorgeworfen worden, die dieser auch einräumte. Allerdings hatte der Angeklagte in den drei Monaten zwischen der Trunkenheitsfahrt und der Hauptverhandlung an einer Verkehrstherapie, bestehend aus zehn Einzelsitzungen zu je 50 Minuten sowie an sechs Alkoholseminaren zu je 90 Minuten teilgenommen. Darüber hinaus hatte er vollständig auf Alkohol verzichtet und dies durch Abstinenzkontrollen nachgewiesen. Angesichts dieser Umstände sei nach Ansicht des Amtsgerichts nicht mehr von einer fehlenden charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Ergänzende Hinweise

Die Entscheidung zeigt, dass es in jedem Fall notwendig ist, die Sach- und Rechtslage möglichst frühzeitig durch einen spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Nur dann ist es möglich, die Verteidigungsstrategie den Gegebenheiten anzupassen um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Hätte der Angeklagte vorliegend die benannten Bemühungen nicht unternommen, wäre ihm nach [§§ 69, 69a StGB](#) die Fahrerlaubnis entzogen worden. Nach Ablauf einer u.U. jahrelang andauernden Sperrfrist hätte dann zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erfolgen müssen. All dies konnte er durch seine frühe Reaktion verhindern.

Benjamin Lanz
Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock

Die Allgemeinverbindlicherklärungen der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren des Baugewerbes (AVE VTV 2012 und 2013) sind unwirksam

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 21. Dezember 2011 ist mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nach [§ 5 TVG](#) a.F. unwirksam. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden (BAG, Beschl. v. 25.1.2017 – [10 ABR 34/15](#))*.

Die Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 29. Mai 2013 und 25. Oktober 2013 sind mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nach [§ 5 TVG](#) a.F. unwirksam. Die nach damaligem Rechtsstand erforderliche 50%-Quote war nicht erreicht. Überdies war die seinerzeit zuständige Ministerin für Arbeit und Soziales nicht mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) vom 25. Oktober 2013 befasst.

Der 10. Senat des BAG hat unter Bezugnahme auf die ausführlich begründete Leitentscheidung vom 21.9.2016 - [10 ABR 33/15](#) betont, dass es keine tragfähige Grundlage für die Annahme des BMAS gebe, wonach zum Zeitpunkt des Erlasses der AVE in der Baubranche mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren. Die AVE VTV 2013 II sei überdies unwirksam, weil die damals zuständige Ministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, nicht mit dem Normsetzungsakt befasst war. Darin liege ein Verstoß gegen das in [Art. 20 GG](#) verankerte Demokratieprinzip.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der AVE VTV 2012 wirkt gemäß [§ 98 Abs. 4 ArbGG](#) für und gegen jedermann. Sie hat zur Folge, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand. Andere Arbeitgeber der Baubranche sind nicht aufgrund der AVE verpflichtet, für die Jahre 2012 und 2013 Beiträge zu leisten.

*Quelle: Pressemitteilungen des BAG 2/17 und 3/17 vom 25. Januar 2017

Steffen Pasler
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock

Versorgung mit einer Perücke – Kostenerstattung gegen die Krankenkassen

Zwischen den Krankenkassen und den Versicherten entsteht immer wieder Streit, welche medizinischen Hilfsmittel von der Krankenkasse zu bezahlen sind. Die Krankenkassen argumentieren nicht selten mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Als Klassiker in diesem Zusammenhang kann der Streit um die Versorgung mit Hörgeräten gesehen werden.

Zur Frage der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung einer Perücke hat das Sozialgericht (SG) Koblenz am 30.11.2016 - [S 9 KR 756/15](#) und [S 9 KR 920/16](#) - entschieden, dass nach einem Jahr Nutzung der Perücke eine Neuanschaffung gerechtfertigt sei. Unter Vernehmung einer sachverständigen Zeugin wurde festgestellt, dass selbst eine Reparatur keine vollwertige Nutzung der Perücke ermögliche. Als Dauerversorgung komme nur eine Neuanschaffung in Betracht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 22.4.2015 - [B 3 KR 3/14 R](#)) zwischen dem Anspruch von Männern und Frauen auf Versorgung mit einer Perücke ein großer Unterschied besteht. Bei dem üblichen Schwund der Kopfbehaarung beim Mann liegt bereits kein regelwidriger Körperzustand vor, weil der teilweise bzw. vollständige Haarverlust - altersabhängig - die Mehrzahl aller Männer trifft. Der typische Haarausfall tritt aus biologischen Gründen bei Frauen kaum auf. Deshalb erregt eine haarlose Frau immer noch Aufsehen und wird unter Umständen als entstellt wahrgenommen. Damit kann der Verlust der Kopfbehaarung bei einer Frau als Krankheit eingestuft werden. Es kommt entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an.

Es wird fachkundige Unterstützung von spezialisierten Anwälten dringend angeraten. Wir helfen Ihnen gerne - bundesweit.

Raik Pentzek
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!